



Magdeburg, 13. November 2017
30-10-01 ka-bo

Niederschrift

*über die 6. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten
am Mittwoch, 25. Oktober 2017, 10:00 Uhr,
in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra*

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:35 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Die Arbeitskreisvorsitzende, Frau Renner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie übergibt sogleich das Wort dem Hausherrn und Gastgeber, Verbandsgemeindegemeindevorstand Bernd Skrypek. Nach einer Begrüßung der Anwesenden und kurzen Vorstellung seiner Person stellt Herr Skrypek die Verbandsgemeinde sowie die Verbandsgemeindeverwaltung vor.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird festgestellt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung vom 26. April 2017

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Die Vorsitzende stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 3: Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen

Frau Kagelmann verweist auf das mit der Einladung übermittelte, jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017, Az.: 8 CN 1.16), wonach Sonntagsöffnungen nur dann zulässig sind, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Löff-ZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden.

Frau Zepig berichtet, dass das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) anlässlich des Tages des Offenen Denkmals am 10.09.2017 per Eilentscheidung der Hansestadt Gardelegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung verboten hat. Der der OVG-Entscheidung zugrundeliegende Beschluss des VG MD vom 05.09.2017, Az: 3 B 305/17 MD, ist zur Information beigelegt, s. [Anlage](#) zu diesem TOP.

Diesem Rechtsstreit lag ein Widerspruch der Gewerkschaft Ver.di gegenüber der Hansestadt Gardelegen, die auf Antrag von Gewerbetreibenden die Sonntagsöffnung am 10.09.2017 gestatten wollte. Laut OVG LSA kann eine Rechtfertigung nur dann vorliegen, wenn nicht durch die Ladenöffnung selbst, sondern durch den besonderen Anlass bereits eine werktagstypische Geschäftigkeit der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. So müssten die Besucher wegen des besonderen sachlichen Grundes vor Ort sein und allein deshalb in die Hansestadt kommen. Als Beweismittel genüge dem OVG LSA die eidesstattliche Versicherung der zuständigen Mitarbeiterin des Stadtmarketings der Hansestadt Gardelegen jedoch nicht. Vielmehr sind Angaben zu der Zahl der zu erwartenden Besucher oder Besucherzahlen der/des Vorjahre/s nötig.

Der Erfahrungsaustausch innerhalb des Arbeitskreises ergab, dass die übrigen Arbeitskreismitglieder entweder keine Sonntagsöffnungen haben oder - sofern sie an vier Sonntagen im Jahr öffnen - keine Schwierigkeiten damit hatten. In den meisten Fällen werden die Sonntagsöffnungen per Allgemeinverfügung gestattet.

Aus der Stadt Wolmirstedt wird der Hinweis gegeben, dass vor der Genehmigung auch die Gewerkschaft Ver.di angehört wird, also vor dem Erlass der Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 S. 2 VwVfG. Diese Anhörung erfolge analog der Marktfestsetzung gemäß § 69 GewO.

Vor belastenden Verwaltungsakten sind die Betroffenen grundsätzlich anzuhören (§ 28 Abs. 1 VwVfG). Eine Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist eine Anhörung vor (belastenden) Allgemeinverfügungen zwar entbehrlich, könnte aber freiwillig durchgeführt werden.

Zur Vorbereitung der nächsten Sonntagsöffnungen, u.a. anlässlich des Tags des offenen Denkmals 2018, bittet Frau Zepig im Nachgang der Sitzung um entsprechende Hinweise durch die Arbeitskreismitglieder und die Landesgeschäftsstelle.

Zu TOP 4: Informationsübermittlungsersuchen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in Sachen „Reichsbürger“

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 24.05.2017 (MBL. LSA vom 3.7.2017, S. 316 ff.) über die „Übermittlung von Informationen zu Reichsbürgern und Selbstverwalten zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde, waffen- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit“ informiert.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben diesen Erlass über ihre Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise erhalten.

Ausgangspunkt ist das Verfassungsschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerfSchG LSA). Nach § 17 Abs. 1 VerfSchG LSA gilt: „*Öffentliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich*

dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Schutzgüter gerichtet sind.“

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 VerfSchG LSA gilt, dass andere Behörden auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine, die betroffene Person stärker belastende Maßnahme, erhoben werden können.

Unstreitig ist, dass ein Erlass nur geltendes Recht, also Gesetze und Verordnungen, ausgestalten, nicht jedoch neues oder anderes regeln kann.

Frau Zepig vertritt die Auffassung, dass dieses allgemeine Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde nicht diesen gesetzlichen Anforderungen genügt und sehr viel weiter sei. Insoweit versteht die Hansestadt Gardelegen diesen Erlass restriktiv und würde lediglich unter den geschilderten Voraussetzungen im Einzelfall einmal die erforderlichen Daten übermitteln.

Der Erfahrungsaustausch ergibt, dass die übrigen Arbeitskreismitglieder diesen Erlass zwar ebenfalls zur Kenntnis genommen haben, jedoch bislang nicht aktiv geworden sind.

Im Arbeitskreis besteht Einigkeit, dass der Erlass zu weitgehend sei, da nach dem Erlass bereits der bloße „Anfangsverdacht“ genügt, um jemanden als Reichsbürger einzustufen, woraus bereits eine Mitteilungspflicht erwachse.

Aus der Stadt Staßfurt wird berichtet, dass es hier sogar eine Dienstanweisung „Reichsbürger“ gebe, die die Verhaltensweise innerhalb der Verwaltung regelt. Aktuell gebe es dazu sogar Überlegungen, diesbezüglich ein Formular zu erstellen.

Aus der Stadt Schönebeck wird berichtet das bei Vorliegen etwaiger Straftaten gegenüber den Mitarbeitern grundsätzlich Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet wird. Dies beruhe allerdings auf dem Fürsorgegedanken des Dienstherrn gegenüber seinen Mitarbeitern und ist ganz unabhängig von dem eingangs genannten Erlass.

Nach alledem besteht im Arbeitskreis Einigkeit, dass dieses „Sammelersuchen“ des Erlasses nicht den gesetzlichen Anforderungen des Verfassungsschutzgesetzes entspricht.

Aus der Stadt Wolmirstedt wird berichtet, dass halbjährlich durch den Landkreis Börde Zahlen zu den Reichsbürgern abgefragt werden. Dies geschehe jedoch lediglich in anonymer Form. Darunter fallen nach Auffassung der Stadt Wolmirstedt auch diejenigen, die z. B. in der Meldebehörde ihre Pässe abgeben und werden daher ebenfalls als Fall in der Statistik erfasst.

Da es mit den sog. Reichsbürgern immer wieder insbesondere im Zusammenhang mit den ehemals GEZ-Gebühren Probleme gibt, soll dieser Punkt bereits für die nächste Tagesordnung vorgesehen werden, vgl. hierzu auch die Entscheidung des Landgerichts Tübingen (Beschluss vom 16.09.2016, Az: Az. 5 T 232/16).

Zu TOP 5: Umsetzung des § 10 Abs. 3 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Frau Kagelmann führt in den Sachstand ein.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) ist – bis auf die Neuregelung des § 23 BrSchG – am 21.07.2017 in Kraft getreten.

Im Rahmen dieser Novelle wurde § 10 Abs. 3 BrSchG neu aufgenommen. Demnach gilt:
„Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden.

Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

Zunächst bleibt festzustellen, dass es sich nicht um Gesundheitsschäden handelt, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind (hierfür besteht bereits eine Erstattungspflicht; diese wären über die FUK Mitte ersatzfähige Dienstunfälle), sondern um Gesundheitsschäden, die zuvor latent vorhanden waren und erst in diesem Rahmen zu Tage getreten sind oder offenbar werden.

Auch ist klarzustellen, dass im Einklang mit der Gesetzesbegründung („einsatzbedingte Erkrankung oder Verletzung“) vorliegend nur der Einsatzdienst erfasst sein kann. Dies ist sachgerecht, da nur Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst ihre Gesundheit zum Wohle der Allgemeinheit gefährden und in besonderem Maße schutzbedürftig sind.

Allerdings besteht aus unserer Sicht Klärungsbedarf im Hinblick darauf:

- in welcher Form dieser gesonderte Fonds
- von wem gegründet und
- vom wem verwaltet und
- in welcher Höhe benötigte Finanzmittel
- durch wen errichtet werden sollen.

Nach Rechtauffassung des Landesgeschäftsstelle kommt § 10 Abs. 3 BrSchG in der aktuellen Fassung als Rechtsgrundlage für die im Vorfeld genannten Alternativen [Errichtung eines Katastrophenschutzfonds des Landes Sachsen-Anhalt; Nutzung der Feuerwehr-Stiftung der Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt; Errichtung eines Fonds beim gesetzlichen Träger der Unfallversicherung (FUK Mitte); Nutzung des Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes, Nutzung der Opitz-Neubauer-Stiftung in Thüringen oder Gründung einer entsprechenden Stiftung] nicht in Betracht.

Ebenso wenig könnte der SGSA einen solchen Fonds gründen, da die Errichtung eines solchen Fonds zur Zahlung von Unterstützungsleistungen an aktive Feuerwehrangehörige nicht unter die satzungsmäßigen Aufgaben (Förderung der kommunalen Selbstverwaltung) fällt.

Insoweit stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines „Fonds der Gemeinden“ bestehen.

Daher werden die Arbeitskreismitglieder

- a) um Mitteilung des etwaigen Bedarfs zur Zahlung sog. Unterstützungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BrSchG LSA sowie
- b) um Erörterung der rechtliche/n Möglichkeit/en zur Errichtung eines „Fonds der Gemeinden“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 BrSchG LSA gebeten.

Zunächst erkundigt sich Frau Kagelmann bei den Arbeitskreismitgliedern nach dem Bedarf zur Zahlung von sog. Unterstützungsleistungen.

Die Stadt Schönebeck berichtet von dem bereits bekannten Fall des Kameraden, der aufgrund eines Bandscheibenvorfalles eine Vorschädigung hatte, so dass die Gesundheitsschäden nicht als Arbeitsunfall im Sinne des SGB anerkannt wurden. Dieser Fall ereignete sich jedoch vor Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes. Im Übrigen hätte in diesem Fall auch keine Unterstützungsleistung geholfen, da der Kamerad das Anerkennen als Arbeitsunfall begehrt. Mit der Zahlung einer Unterstützungsleistung wäre ohnehin keine Vollkompensation verbunden, sondern lediglich ein Pauschalbetrag gezahlt worden.

Den übrigen Arbeitskreismitgliedern ist kein Fall bekannt. Insgesamt geht der Arbeitskreis davon aus, dass kein Bedarf zur Zahlung solcher Unterstützungsleistungen gegeben ist.

Ferner wird befürchtet, dass die FUK Mitte ggf. noch strenger bei der Prüfung von Arbeitsunfällen künftig vorgeht, da man dann auf den vorhandenen Fonds der Gemeinden und die Zahlung von Unterstützungsleistungen verweisen könne.

Es stellt sich auch die Frage, ob die Prognosen der FUK Mitte (ca. 50.000 bis 60.000 Euro pro Jahr) auskömmlich wären. Auch wäre zu klären, was geschähe, wenn der Fonds aufgebraucht wäre.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die FUK Mitte mit dieser Verwaltung und Auszahlung betraut werden sollte, da dies auch die Träger des Brandschutzes selbst verwalten könnten.

Möglich sei auch, dass die Regelung nur für diejenigen Gemeinden Geltung findet, die sich nicht in der Haushaltskonsolidierung und nicht in vorläufiger Haushaltsführung befinden. Insofern käme es zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung und wäre noch willkürlicher als der aktuelle Zustand. Insgesamt werden mit der Einrichtung eines solchen Fonds nur unnötig Begehrlichkeiten geweckt.

Aus der Stadt Staßfurt kommt der Hinweis, die Stadt wolle versuchen, eigenständig pro Einsatz Summe X zu hinterlegen für solche Fälle. Dies sei bislang nicht gelungen.

Nach alledem besteht nach Ansicht des Arbeitskreises kein Bedarf für die Zahlung von Unterstützungsleistungen.

Zu TOP 6: Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle gibt es keine.

Zu TOP 7: Anfragen und Anregungen

- a) Frau Kubisch (Stadt Bitterfeld-Wolfen) erkundigt sich nach den Erfahrungswerten im Hinblick auf Dienstpflichtverletzungen eines Ortsbürgermeisters. Er habe mehrfach und zum wiederholten Male nach außen hin seine Kompetenzen überschritten, sei jedoch beratungsresistent und habe den bisherigen mündlichen Hinweisen / Ermahnungen nicht Folge geleistet. Allerdings zögere man nun disziplinarrechtlich gegen den Verstoß der Neutralitätspflicht vorzugehen. Es stelle sich zunächst die Frage, wer der Dienstvorgesetzte von Ehrenbeamten ist, ob dies ggf. die Kommunalaufsichtsbehörde sei. Dies wird verneint, Dienstvorgesetzter sei der Oberbürgermeister.

Frau Kagelmann sagt zu, ihr verschiedene Muster von Disziplinarverfügungen (für Missbilligung, Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Kürzung des Ruhegehalts, Einleitungsverfügung etc.) zu übermitteln.

Gleichzeitig wird angeregt, ein Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Ehrenamtlichen auszureichen. Vgl. hierzu das Skript „Kommunalrecht“ (Sachsen-Anhalt), v.a. Punkt 6.3.3, S. 40 ff. und Punkt 9.3, S. 66 ff. http://www.sikosa.de/fileadmin/user_upload/Skripte/KomR_KVG.pdf sowie das 23-seitige Skript „Das ehrenamtliche Mandat in der kommunalen Selbstverwaltung-Stellung, Rechte und Pflichten“ (Sachsen) in der *Anlage*.

- b)** Frau Kubisch (Stadt Bitterfeld-Wolfen) erkundigt sich nach einer Dienstanweisung zum Datenschutz. Sie möchte in Erfahrung bringen, ob eine automatische Mailweiterleitung (bei geplanter Abwesenheit) erfolgen dürfe oder nur eine Abwesenheitsnotiz erfolgen solle.

Aus der Stadt Schönebeck wird berichtet, dass die Weiterleitung als Verletzung des Datenschutzes gewertet wurde und dass man das intern mit dem Stellvertreter regele. Grundsätzlich werden aber nur Abwesenheitsnotizen erteilt.

Die Mehrheit der Mitglieder bestätigt dies.

- c)** Frau Knopf (Stadt Barby) erkundigt sich zum KiFöG zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ), wie hoch die Verwaltungskostenpauschale sein dürfe. Es wird berichtet, dass der Landkreis Harz 4 bis 6 Prozent verlange, grundsätzlich 4 und nur mit entsprechender Begründung 6 Prozent. Der Landkreis Börde sei dort großzügiger und gehe von 7 Prozent Verwaltungskostenpauschale aus.

Die Stadt Barby moniert auch, dass sie keinen Anspruch gegenüber dem Landkreis auf Offenlegung habe. Diesbezüglich wird empfohlen, in diesem Fall die Schiedsstelle anzurufen.

Alternativ wird überlegt, dass die Eltern ggf. einen Anspruch aus dem Informationszugangsgesetz auf Akteneinsicht und damit auch auf Offenlegung dieser Kalkulation hätten. Denn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) IZG LSA hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden der Kommunen und Gemeindeverbände und nach Nr. 2 gegenüber den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

- d)** Frau Pelz (Lutherstadt Eisleben) berichtet von dem Fall einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft, die Eigentum an Inventar besitze, das bislang jedoch über die Stadt mitversichert worden sei. Nun habe sie von dem Träger die Anfrage erhalten, ob dies auch künftig möglich sei. Die ÖSA habe ein entsprechendes Angebot unterbreitet (der Mitversicherung fremden Eigentums).

Nach der Diskussion im Arbeitskreis kommt die Mehrheit zu dem Ergebnis, dass dies für die Verwaltung mehr Aufwand und auch mehr Pflichten und Obliegenheit in einem Versicherungsfall bedeute, so dass eher davon Abstand genommen werden solle. Auch wenn die private Versicherung des freien Trägers ggf. teurer ist, könne sich der freie Träger dies bei der Kostenerstattung über den Landkreis von der Stadt zurückholen.

Abschließend wird um Übermittlung einer aktuellen Kontaktliste der Arbeitskreismitglieder gebeten. Diese Liste ist als *Anlage* zu diesem TOP beigefügt.

- e) Frau Kuch (Gemeinde Obere Aller) hat eine Frage in Bezug auf die beiden Runderlasse zum Brandschutzgesetz. Gemäß § 9 Abs. 4 S. 3 BrSchG erstrecken sich bei Einsätzen der Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach.

In dem Runderlass des MI zur „Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren“ heißt es:

„Welcher Zeitraum dies konkret ist, ist vorrangig durch den Einsatzleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzdurchführung zu beurteilen. Der Einsatzleiter teilt dem Träger der jeweiligen Feuerwehr nach entsprechenden Einsätzen seine Beurteilung mit. Die Verfahrensweise der Mitteilung regeln die Träger der Feuerwehren.“

Frau Kuch erkundigt sich nach den Erfahrungswerten, wie dieser Zeitraum bemessen wird. Diesbezüglich bestehen im Arbeitskreis noch keine Erfahrungswerte.

Frau Kagelmann wird die DFV-Fachempfehlung 2013, die dem Runderlass als Vorlage diente, als [Anlage](#) zu diesem TOP beizufügen.

Zu TOP 8: Festlegung von Zeit, Ort und Themen der nächsten Arbeitskreissitzung

Als Thema wurde bereits die Vollstreckung von GEZ-Gebühren genannt und die Frage aufgeworfen, ob der MDR eine Behörde i. S. v. § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist.

Themen für die nächste Sitzung können jederzeit angemeldet werden, möglichst per E-Mail an e.kagelmann@sgsa.info.

Frau Kagelmann ist für die Benennung eines Ortes für die Herbstsitzung 2018 im Vorfeld dankbar.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises findet am **Mittwoch, 7. März 2018**, 10:00 Uhr, in der Stadt Bitterfeld-Wolfen statt.



Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen